

Abdruck

5-03,5

Die Stadt Neuburg a.d. Donau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bek. vom 18.08.1976 (BGBl. III 213-1), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO), i.d.F. der Bek. v. 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 15.09.1977 (BGBl I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) vom 30.07.1981 (BGBl I S. 933), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 08.07.1987
 Nr. ... 221/2-4622.1-MD-12-3(87) genehmigte

S a t z u n g

zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Feldkirchen"

§ 1

Der Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

1. Auf den Grundstücken Fl.Nr. 44, 44/36 und 68 Gemarkung Feldkirchen wird das Maß der baulichen Nutzung I + D mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschoßflächenzahl von 0,7 und mit einer Dachneigung von 40° bis 45° festgesetzt.
2. Die Firstrichtungen der Wohngebäude auf diesen Grundstücken werden wie aus der Planzeichnung ersichtlich geändert.
3. Auf den o.g. Grundstücken wird in einem Abstand von etwa 38 m parallel zur Ringstraße ein 6 m breiter Bepflanzungsstreifen ausgewiesen. Dieser ist zu mindestens 40 Flächenprozent mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.
4. Der Ausbau der Ringstraße zwischen der südlichen Gebäudeflucht von Fl.Nr. 44/35 und dem Schusterweg erfolgt mit einem Gehweg von 1,5 m Breite, 4 m befestigter Fahrbahn und einem 2 m breiten Streifen, auf dem mit Betongittersteinen befestigte Stellplätze angelegt werden. Auf diesem Parkstreifen werden im Abstand von ca. 25 m Feldahornbäume gepflanzt.

5. Der Stichweg nördlich des Grundstücks Fl.Nr. 44 entfällt und wird dem Grundstück Fl.Nr. 44/35 zugemessen.
6. Die Ausweisung des Fußweges Fl.Nr. 69/2 wird den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt. Dadurch verschiebt sich die Bebauung auf dem zwischen Kinderspielplatz und Ringstraße gelegenen Grundstück.
7. Aufenthaltsräume sind durch Massivbauweise oder andere bautechnische Einrichtungen, welche nachweislich das Bauschall-dämmungsmaß von mindestens 45 dB(A) im Mischgebiet und 40 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet erreichen, vor Fluglärm zu schützen."

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 07.04.1987
Stadt Neuburg a.d. Donau


H u n i a r
Oberbürgermeister